



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
MAG DR THOMAS KEPPERT Wirtschaftsprüfung GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 Wien, Theobaldgasse 17/11
Telefon: 587 85 77 – 0 Fax: DW 85
E-Mail: office@keppert.at

KLIENTENINFO
Ausgabe 2/2003

Inhalt:

1. DIE ERSTEN STEUERÄNDERUNGEN IM JAHR 2003.....	1
2. AKTUELLES VON DER UMSATZSTEUER.....	2
3. § 299 BAO ERÖFFNET NEUE MÖGLICHKEITEN ZUR ABGABENRÜCKVERGÜTUNG.....	3
4. NEUES ZUM DIENSTGEBERBEITRAG.....	3
5. ENERGIEABGABEVERGÜTUNG – WIE GEHT ES WEITER?.....	4
6. RÜCKZAHLUNG DER GETRÄNKESTEUER – DIE UNENDLICHE GESCHICHTE.....	4
7. DIE STEUERPLÄNE DER NEUEN BUNDESREGIERUNG.....	4
8. ÄNDERUNG FÜR UNTERHALTSPFLICHTEN.....	5
9. STEUERSPLITTER.....	5
10. TERMIN 30.6.2003.....	6
11. ANHANG.....	6

1 Die ersten Steueränderungen im Jahr 2003

Aufgrund eines im Jänner eingebrachten Initiativantrages hat das Parlament nun endgültig folgende Steueränderungen beschlossen (BGBl I 10 v 28.3.2003):

- Die **Eigenverbrauchsbesteuerung** beim **PKW-Leasing** im Ausland wird mit **31.12.2005 befristet**. Ab Inkrafttreten der Befristung soll damit nach Meinung der Finanz die EU-Konformität dieser Besteuerung hergestellt sein (was von Experten allerdings bezweifelt wird).
- Die **Umsatzsteuervoranmeldung** muss künftig **elektronisch** (via FinanzOnline oder Internet) eingereicht werden, wenn dies dem Unternehmer zumutbar ist (dh wenn er über einen Internetanschluss verfügt). Die Neuregelung gilt ab der UVA für April 2003 (Termin: 15.6.2003).
- Die **Schenkungssteuerbefreiung** für Sparbuchschenkungen wird – wie bereits zum Jah-

reswechsel angekündigt – bis zum 31.12.2003 verlängert. **Sparbuchschenkungen an Personen der Steuerklasse V** (entfernt Verwandte und Nicht-Verwandte, zB auch Lebensgefährten) sind aber ab Inkrafttreten der Verlängerung (29.März 2003) nicht mehr unbegrenzt, sondern nur mehr bis zu **EUR 100.000** (Freibetrag) steuerbefreit.

- Bei der neuen **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** gibt es bereits erste Änderungen: Im Falle der vorzeitigen Auflösung (erstmal nach 10 Jahren möglich) wird nicht 6 % Steuer vom gesamten Auszahlungsbetrag, sondern pauschal 25 % Steuer von den Kapitalerträgen einbehalten. Bei der Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeträge wurde die Aktienquote von 60% auf 40% gesenkt.

2 Aktuelles von der Umsatzsteuer

2.1 Elektronische Einreichung der UVA - Fristverlängerung

Wer bereits die UVA für Jänner 2003 freiwillig in elektronischer Form einreichen möchte, hat dazu noch bis 15.4.2003 Zeit. Die Toleranzfrist wurde von der Finanz gewährt, weil die Software-Hersteller mit den Formular-Up-dates in Verzug geraten sind. Die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung selbst bzw der Abgabetermin im Falle der schriftlichen Abgabe der UVA bleibt mit 15.3.2003 unverändert.

2.2 Berichtigung von Rechnungen

Die Finanzverwaltung hat die Berichtigung einer Rechnung mit falscher Umsatzsteuer bisher nur dann zugelassen, wenn der Fehler auf einen Irrtum zurückzuführen war. Infolge der jüngsten EuGH- und VwGH-Rechtsprechung muss die Finanz nunmehr eine Rechnungsberichtigung auch bei missbräuchlicher Rechnungsausstellung akzeptieren. Voraussetzung ist aber, dass der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht bzw die Vorsteuer wieder zur Gänze zurückbezahlt hat (der Finanz somit kein Schaden entsteht).

2.3 Voller Vorsteuerabzug für Arbeitszimmer und Arbeitsessen

Der VwGH hat kürzlich entschieden, dass die erst nach dem EU-Beitritt im Jahr 1996 eingeführte Einschränkung des Vorsteuerabzuges beim Arbeitszimmer EU-widrig ist. Grundsätzlich waren Vorsteuern im Zusammenhang mit dem **Arbeitszimmer** beim EU-Beitritt 1.1.1995 abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer (beinahe) ausschließlich unternehmerisch genutzt wurde und für die unternehmerische Tätigkeit notwendig war. Durch das Sparpaket 1996 wurde der Vorsteuerabzug jedoch weiter eingeschränkt. Als zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug musste das Arbeitszimmer auch im Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit stehen.

Nach der nunmehrigen Entscheidung ist für den Vorsteuerabzug beim Arbeitszimmer (samt Einrichtung) nur Voraussetzung, **dass das Arbeitszimmer (beinahe) ausschließlich unternehmerisch genutzt wird und für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist**. Im Bereich der Einkommensteuer bleibt es dagegen bei der zusätzlichen Voraussetzung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Aufgrund der VwGH-Judikatur zum Arbeitszimmer ist damit zu rechnen, dass auch die Einschränkung des **Vorsteuerabzuges bei Arbeitsessen** (50%-Regelung seit dem Sparpaket 1995) EU-widrig ist. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die **Bewirtung der Werbung dient** und die **betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt**, sollte der Vorsteuerabzug daher zu 100% geltend gemacht werden (auch wenn die Rechnung ertragsteuerlich nur zur Hälfte abgesetzt werden kann). Die Konsumation des Steuerpflichtigen selbst stellt umsatzsteuerlich allerdings einen Eigenverbrauch dar, dh in der Praxis wird der Vorsteuerbetrag nicht zu 100% sondern um den Eigenverbrauch gekürzt zustehen.

3 § 299 BAO eröffnet neue Möglichkeiten zur Abgabenrückvergütung

Seit 1.1.2003 kann jeder Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Verjährungsfrist die Aufhebung eines Steuerbescheides beantragen, der gegen EU-Recht verstößt. Aktueller Anlassfall für derartige Anträge ist der gemeinschaftsrechtswidrig verweigte Vorsteuerabzug für Kleinbusse.

Tipp: Die Anträge müssen nur innerhalb der (fünfjährigen) Verjährungsfrist beim Finanzamt eingebracht werden. Gleiches gilt für gemeinschaftsrechtswidrig verweigte Vorsteuerabzüge im Zusammenhang mit Bewirtungskosten und Arbeitszimmern.

4 Neues zum Dienstgeberbeitrag

4.1 DB-Pflicht ist abhängig von österreichischer SV-Pflicht

Der 4,5%ige Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienbeihilfenausgleichsfonds ist grundsätzlich für alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmer zu entrichten. Auch ein Dienstnehmer, der ins Ausland entsendet wird, gilt als im Inland beschäftigt. Aufgrund der jüngsten EuGH-Judikatur hat das Sozialministerium nunmehr in einem Erlass festgestellt, dass der DB für im Inland beschäftigte Dienstnehmer nur dann erhoben werden darf, wenn diese nicht auf Grund der Verordnung 1408/71 den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen EU/EWR-Staates (inkl Schweiz) unterliegen.

(In- und ausländische) Dienstgeber, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigen, die weiterhin nach der Verordnung 1408/71 in einem anderen EU/EWR-Staat bzw in der Schweiz sozialversichert sind, müssen für diese daher keinen DB entrichten. Andererseits müssten EU/EWR-Dienstgeber (bzw Schweizer Dienstgeber), die im Ausland einen österreichischen Dienstnehmer beschäftigen, der weiterhin in Österreich sozialversichert ist, für dessen Bezüge in Österreich den DB abführen.

Tipp: Für die in der Vergangenheit für solche Dienstnehmer abgeführten Beträge kann in Hinblick auf die EU-Widrigkeit die Rückerstattung gem § 299 bzw § 201 BAO beantragt werden.

4.2 Neue Judikatur des VwGH zur Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Der VwGH hat kürzlich eine Vergütungsregelung von zwei zu je 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH als nicht DB-pflichtig und nicht kommunalsteuerpflichtig anerkannt, bei welcher die Geschäftsführerbezüge wie folgt berechnet worden sind:

- Umsatz, der vom jeweiligen Geschäftsführer realisiert wird
- abzüglich direkt dem Geschäftsführer zurechenbare Einzelkosten
- abzüglich entsprechend dem Umsatzanteil zurechenbare Gemeinkosten (mindestens aber 20 % der Gemeinkosten)
- abzüglich thesaurierter Gewinn laut einstimmigem Gesellschafterbeschluss.

Ergibt die Berechnung der Geschäftsführungsvergütung einen Verlust, ist dieser dem Verrechnungskonto des Geschäftsführers anzulasten und von ihm bis 30.9. des Folgejahres auszugleichen. Kosten der Geschäftsanbahnung, eigene Ausbildungskosten, Kosten für eigene Dienstnehmer und Sozialversicherungskosten sind von jedem Geschäftsführer selbst zu tragen. Im Beschwerdefall war einer der beiden Geschäftsführer in einem Jahr längere Zeit krank, weshalb es tatsächlich zu erheblichen Schwankungen in der Höhe der Geschäftsführervergütungen gekommen ist. Ob diese Regelung der Geschäftsführervergütung allerdings der Stein des Weisen ist, bleibt noch abzuwarten. Denn der VwGH hat in seinem Erkenntnis auch angedeutet, dass das gegenständliche Entlohnungssystem möglicherweise nicht fremdüblich ist und daher ertragsteuerlich proble-

matisch sein könnte (verdeckte Gewinnausschüttung oder atypisch stille Gesellschaft!).

5 Energieabgabevergütung – wie geht es weiter?

Die seit 1996 für energieintensive Produktionsbetriebe (und ab 2002 auch für Dienstleistungsbetriebe) geltende Vergütungsregelung für die Elektrizitäts- und Erdgasabgabe ist mit 31.12.2002 ausgelaufen. Mit dem Anfang April in die Begutachtung gegangenen Budgetbegleitgesetz 2003 soll die Energieabgabevergütung mit der bis Ende 2002 geltenden Deckelung in Höhe von 0,35% des Nettoproduktionswertes zunächst jedenfalls bis Ende 2003 verlängert werden.

*Tipp: Dienstleistungsbetriebe sind – wie erwähnt – erst im letzten Jahr (2002) in den Genuss der EAV gekommen. Allerdings könnten diese Unternehmen versuchen, die Rückvergütung über den gemeinschaftsrechtlichen Vertrauensgrundsatz auch für frühere Jahre geltend zu machen. Die Chancen dafür sind gar nicht so schlecht. Beim VwGH wurden in dieser Angelegenheit in den letzten Monaten bereits so viele Beschwerden eingebracht, dass das Höchstgericht die Notbremse gezogen und die für drohende **Massenverfahren** vorgesehene Aussetzung der anhängigen Beschwerden verfügt hat.*

6 Rückzahlung der Getränkesteuer – die unendliche Geschichte

Am 20.3.2003 wurde der bisher schon unendlich langen Geschichte über die Rückzahlung der in den Jahren 1995 bis 2000 EU-widrig erhobenen Getränkesteuern ein neues Kapitel hinzugefügt. Der Generalanwalt hat dem EuGH in den anhängigen Verfahren seine Schlussanträge vorgelegt. Grundsatzaussage: Die umstrittene rückwirkende Einführung eines Rückzahlungsverbots in den Landesabgabenordnungen verstößt grundsätzlich nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Allerdings sind bei der Beurteilung der Frage der Bereicherung

bzw. Überwälzung auf die Letztverbraucher nach Ansicht des Generalanwalts aber gewisse Rahmenbedingungen zu beachten:

- Wenn die Abgabe nicht vollständig überwältzt wurde oder auf andere Weise ein wirtschaftlicher Schaden beim Steuerpflichtigen eingetreten ist, muss die Rückerstattung möglich sein und darf nicht übermäßig erschwert werden.
- Das Rückzahlungsverbot darf in der Praxis nicht zur Vermutung führen, dass die Steuer abgewälzt wurde. Es darf auch vom Steuerpflichtigen nicht verlangt werden, dass er das Gegenteil zu beweisen hat.
- Vom Steuerpflichtigen dürfen bei der Beurteilung der Überwälzungsfrage keine Beweismittel verlangt werden, die rückwirkend praktisch unmöglich oder übermäßig schwer zu erlangen sind.

Wenn der EuGH den Schlussanträgen folgt (was in rund 80% der Fälle zutrifft), wird die Rückerstattungsfrage ziemlich kompliziert werden, weil jeder Einzelfall nach den erwähnten Kriterien genau geprüft werden muss. Das Urteil des EuGH ist etwa Ende Juni 2003 zu erwarten.

7 Die Steuerpläne der neuen Bundesregierung

Laut Ankündigung der neuen Bundesregierung soll bereits **mit 1.1.2004 eine erste** (kleine) **Etappe der Steuerreform** in Kraft treten, die eine Nettoentlastung von über einer halben Mrd EUR bringen soll. Die zweite Etappe der Steuerreform soll ab dem Jahr 2005 umgesetzt werden und eine weitere Nettoentlastung von rund 2,5 Mrd EUR bringen (Reduktion der Steuerquote von derzeit rd 45% auf rd 43%).

Im BMF wird bereits eifrig an den Gesetzestexten für die erste Etappe gearbeitet. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der einkommensteuerlichen **Steuerfreigrenze** (vollständige Steuerentlastung für Brutto-Jahreseinkommen bis ca **EUR**

14.500, was für Kleinverdiener eine jährliche Steuerentlastung von ca 500 EUR bringen wird);

- Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer **begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (halber Einkommensteuersatz, mindestens jedoch 20%);
- Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuersystem im europäischen Gleichklang (Erhöhung der Energiesteuern und der Mineralölsteuer);
- Entlastung im Bereich der Lohnnebenkosten für ältere Arbeitnehmer;
- Abschaffung der 13. Umsatzsteuer-Sonderzahlung ab 2004;
- Änderungen bei der Besteuerung **ausländischer Investmentfonds** (nach Aufhebung einer Bestimmung durch den VfGH) mit dem Ziel der Besteuerung der ausländischen Kapitalerträge mit einem einheitlichen Satz von 25%;
- Verschlechterungen bei der **internationalen Schachtelbegünstigung** aufgrund von EU-Vorgaben;
- diverse Anpassungen im Umgründungssteuergesetz;
- verschiedene Änderungen bei der Umsatzsteuer (Steuerpflicht von Internetdienstleistungen; Änderungen bei der EUST etc).

8 Änderung für Unterhaltspflichten

Der VfGH hat den letzten Halbsatz des § 12a FLAG mit Wirkung ab dem 13.9.2002 aufgehoben, wodurch sich im Einzelfall erhebliche Änderungen bei der Unterhaltspflicht für Kinder ergeben können. Lassen Sie daher von Ihrem Steuerberater Ihre Unterhaltsverpflichtung neu berechnen. Sie können zuviel bezahlte Unterhaltsbeträge innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist wieder zurückfordern.

8.1 Regelbedarfssätze für das Jahr 2003

Für die Berücksichtigung von monatlichen Unterhaltsleistungen gelten im Jahr 2003 folgende monatliche Regelbedarfssätze in der jeweiligen Altersgruppe:

0 bis 3 Jahre	€155,00
bis 6 Jahre	€198,00
bis 10 Jahre	€255,00
bis 15 Jahre	€293,00
bis 19 Jahre	€344,00
bis 28 Jahre	€434,00

9 Steuersplitter

9.1 VfGH: Steuerliche Anerkennung von Rückstellungen für vertragliche Abfertigungsverpflichtungen

In einem richtungsweisenden Urteil hat der VfGH die Ansicht vertreten, dass die für die vertraglich vereinbarte Abfertigung eines AG-Vorstands gebildete Rückstellung auch steuerlich anzuerkennen ist. Aus dem Urteil ergibt sich der Schluss, dass – entgegen der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung – nicht nur gesetzliche, sondern auch andere vertraglich zugesagte (freiwillige) Abfertigungen als „sonstige ungewisse Verbindlichkeiten“ mit steuerlicher Wirkung rückgestellt werden können. Die Finanzverwaltung überlegt derzeit noch, wie sie auf diese Entscheidung reagieren soll (bzw kann).

9.2 Keine Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung pauschaler Tages- und Nächtigungsgelder

Entgegen der jüngsten Judikatur des VfGH sind steuerfreie **Reisekostenpauschalien (Tages- und Nächtigungsgelder)** nach Ansicht des BMF bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Prüfung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach steuerlich anzuerkennen. Dies gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer wie für Unternehmer, es sei denn, ein abzugeltender Mehraufwand liegt offenkundig nicht vor. Bei nächster Gelegenheit soll auch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

9.3 Entfall der pauschalierten DG-Beiträge für geringfügig Beschäftigte im April und Mai

Der pauschalierte 16,4 %ige DG-Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte wurde mit 1.4.2003 als verfassungswidrig aufgehoben. Eine (formal verfassungskonforme) Neuregelung mit unveränderten Beiträge soll erst mit 1.6.2003 in Kraft treten.

10 Termin 30.6.2003

• Erstattung ausländischer Vorsteuern

Für **österreichische Unternehmer**, die auf Geschäftsreisen oder bei Messen im Ausland auch ausländische Vorsteuern bezahlt haben, besteht in vielen Ländern die Möglichkeit, sich diese Vorsteuern für 2002 bis **spätestens 30.6.2003** rückerstatten zu lassen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar. Die Formulare für unser wichtigstes Nachbarland **Deutschland** sowie Detailinforma-

tionen dazu können im Internet abgerufen werden (www.bff-online.de/ust/ustv). Die ungarischen Formulare sind unter www.apeh.hu/aput.htm zu finden.

Ausländische Unternehmer können sich österreichische Vorsteuern für 2002 ebenfalls nur bis 30.6.2003 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt (Antragsformular U5 unter www.bmf.gv.at/service/startframe.htm?Typ=formulare). Mit dem Antrag müssen auch die Originalrechnungen vorgelegt werden.

11 Anhang

Als Anhang finden Sie folgende Listen:

- Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse (Stand 1/2003)
- Liste der begünstigten Spendenempfänger (Stand 31.12.2002)